

CompuGroup Medical **Dentalsysteme GmbH**

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Zwischen den Vertragschließenden – im Folgenden CompuGroup Medical Dentalsysteme GmbH „AN“ und Vertragsnehmer „Kunde“ genannt – kommen die Verträge zu den nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie den für die jeweilige Vertragsart geltenden Besonderen Vertragsbedingungen – zusammen „AGB“ – zustande.

AN behält sich vor, diese AGB jederzeit (z.B. bei Veränderung der Gesetzeslage, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung oder der Marktgegebenheiten) unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens 6 Wochen zu ändern. Die Ankündigung erfolgt durch Veröffentlichung der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Angabe des Zeitpunkts des Inkrafttretens im Internet auf der Webseite www.cgm-dentalsysteme.de sowie durch separaten Hinweis auf den Rechnungen oder sonstigen Mitteilungen. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Ankündigung der Änderungen, so gelten die abgeänderten Geschäftsbedingungen als angenommen. In der Ankündigung der Änderung wird gesondert auf die Bedeutung der Sechswochenfrist hingewiesen.

Teil A Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Geltung

1.1 Alle Lieferungen und Leistungen von AN erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden.

1.2 Entgegenstehenden Bedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Bestellung, Bestellsannahme

Der Kunde hält sich an seine Bestellung sechs Wochen nach Eingang bei AN gebunden. Der Vertrag kommt zustande, sobald AN das Bestellsangebot schriftlich angenommen hat. Die Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Belieferung ANs; dies gilt nur, sofern die nicht rechtzeitige Belieferung nicht von AN zu vertreten ist.

3. Entgelte

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

4. Preisanpassung

AN behält sich vor, bei Dauerschuldverhältnissen (insbesondere bei Softwarepflegeverträgen, Wartungsverträgen, Service- und Schulungsverträgen, SaaS-Verträgen, Mietverträgen) die Vergütung mit schriftlicher Anzeige und einer Ankündigungsfrist von drei Monaten bei Veränderung der die Kosten der Leistungen beeinflussenden Faktoren (Umsetzung gesetzlicher oder behördlicher, die Leistung betreffender Vorgaben, Personal-, Material- und Arbeitsmittelkosten, Preiserhöhung von Lieferanten) entsprechend der Veränderung dieser Faktoren und ihrem Anteil an der Vergütung anzupassen. Eine Änderung der Vergütung kann durch AN mit schriftlicher Anzeige innerhalb der gleichen Frist auch erfolgen, wenn und soweit die vereinbarte Vergütung aus anderen Gründen nicht mehr marktüblich oder angemessen ist. AN setzt in diesem Fall die Änderung der Vergütung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die geänderte Vergütung wird in keinem Fall die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung die für die betroffenen Leistungen allgemein geltenden Listenpreise des AN überschreiten. Wird die Vergütung für die betroffene Leistung innerhalb eines Vertragsjahres insgesamt um mehr als zehn Prozent erhöht, kann der Kunde den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vergütungserhöhung kündigen.

5. Vertragsdauer für Dauerschuldverhältnisse

5.1 Soweit nicht anders vereinbart, hat der Vertrag eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten und beginnt mit dem 1. des Folgemonats nach Vertragsabschluss. Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht jeweils drei Monate vor Ende der vereinbarten Laufzeit gekündigt wird.

5.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung der Verträge aus wichtigen Gründen bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der AN zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung mehr als zwei Monate im Rückstand ist oder mit Teilbeträgen, deren Gesamtsumme mehr als zwei Monatsentgelte betragen, in Verzug ist. Ist AN zur fristlosen Kündigung berechtigt, hat AN einen sofort fälligen Schadensersatzanspruch gegen den Kunden in Höhe der noch ausstehenden – soweit noch nicht fälligen, unter Abzug sämtlicher ersparter Kosten und Aufwendungen – Vergütung sowie den nachgewiesenen Kosten aus der Beendigung, sofern nicht der Kunde einen niedrigeren oder AN einen höheren Schaden nachweist.

5.3 Die Dauer von Service-, Wartungs- und/oder Pflegeverträgen, die sich auf Hard- und/oder Software beziehen, die aufgrund von zwischen den Parteien abgeschlossenen Mietverträgen dem Kunden von AN überlassen werden, richtet sich nach der Dauer der Mietverträge.

5.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

6. Haftung, Verjährung

6.1 Für Schäden aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes sowie bei der Nichterfüllung gegebenenfalls übernommener Garantien, haftet AN gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

6.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflichten abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf. Eine darüberhinausgehende Haftung für leicht fahrlässige Verletzungen besteht nicht.

6.3 Im Falle des Datenverlustes und damit verbundener Folgeschäden haftet AN nur im Umfang derjenigen Kosten, die bei dem Kunden für die Wiederherstellung der Daten aus den vertragsgemäßen Sicherungskopien des Kunden anfallen.

6.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der AN.

6.5 Ansprüche des Kunden verjähren innerhalb eines Jahres nach Übergabe des Liefergegenstandes bzw. nach Abnahme, sofern Werkvertragsrecht Anwendung

findet. Dies gilt nicht für die Fälle gem. Teil A Ziff. 6.1 und 6.2.

7. Mitwirkungspflicht des Kunden

7.1 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die nicht zum Lieferumfang gehörenden, zur Vertragserfüllung aber erforderlichen Voraussetzungen (z.B. notwendige Systemanforderungen, Zugang zu den betroffenen Anschlüssen und EDV-Anlagen, ordnungsgemäßer Installationsstand, Stromversorgung, Internetzugang usw.) rechtzeitig gegeben sind.

7.2 Der Kunde hat Fehler und/oder Anfragen nach Kräften in reproduzierbarer Form und möglichst schriftlich qualifiziert zu melden.

7.3 Der Kunde hat AN offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Erkennen, anzuzeigen. Mängelhaftungsansprüche sind nach Ablauf dieser Frist ausgeschlossen. Zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.

7.4 Der Kunde ist für die Sicherung seiner Daten, soweit zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, selbst verantwortlich. Er ist insbesondere verpflichtet, Sicherungskopien seiner Daten eigenständig in erforderlichem Umfang herzustellen und mindestens einmal täglich und vor jedem Einspielen eines Updates eine Datensicherung anzufertigen.

7.5 Sofern zur Fehlerbehebung oder zur Erbringung sonstiger vertraglicher Leistungen der Zugriff auf eine Datensicherung oder auf das EDV-System des Kunden im Wege der Fernwartung oder sonstiger Arbeiten erforderlich ist, die eine Kenntnisnahme personenbezogener Daten (insbesondere Patientendaten) durch AN ermöglicht, ist der Kunde verpflichtet, vor Inanspruchnahme der Supporttätigkeit mit AN einen Auftragsverarbeitungsvertrag (Art. 28 DS-GVO) abzuschließen. Vor Abschluss eines solchen Vertrages ist AN nicht verpflichtet, mit der Ausführung der entsprechenden Arbeiten zu beginnen.

8. Sonstiges

8.1 AN ist von der Verpflichtung zur Leistung aus diesem Vertrag befreit, wenn und soweit die Nichterfüllung auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt nach Vertragsabschluss zurückzuführen ist. Entsprechend entfällt die Gegenleistungspflicht des Kunden. Als Umstände höherer Gewalt gelten zum Beispiel Kriege, Streiks, Unruhen, Enteignungen, kardinale Rechtsänderungen, Sturm, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige von AN nicht zu vertretende Umstände. Jede Vertragspartei hat die andere Vertragspartei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

8.2 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Kunden auf Dritte bedarf der schriftlichen Einwilligung durch AN. AN ist berechtigt, Forderungen aus den Verträgen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

8.3 AN ist berechtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritte einzusetzen.

9. Zurückbehaltung und Aufrechnung

Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Kunden ist von AN anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

Teil B – Besondere Vertragsbedingungen

I. Kaufverträge über Hardware oder Software

1. Kauf von Hardware

AN liefert dem Kunden die in der Bestellung näher bezeichneten oder technisch gleichwertigen Gegenstände.

2. Kauf von Software

2.1 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung der Quell-Programme.

2.2 Der Kunde erkennt an, dass AN berechtigt ist, seine Leistungspflicht durch Überlassung von Software von Drittunternehmen zu erfüllen.

2.3 Die Aufspaltung einer Mehrplatzlizenz auf mehrere einzelnen Lizenznehmer sowie die Überlassung eines Zugangs zur Nutzung der Software per Datenfernübertragung ist unzulässig, soweit nicht durch AN eine entsprechende Lizenz hierfür überlassen wurde.

2.4 Der Kunde ist nur berechtigt, die Software im vertragsgemäßen Umfang zu nutzen und hat für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

3. Gewährleistung

3.1 Die Gewährleistung beschränkt sich zunächst nach Wahl von AN auf die Reparatur oder den Ersatz der fehlerhaften Hardware oder Teile davon. Ausgewechselte Hardware oder Teile gehen in das Eigentum von AN über. Ist der Liefergegenstand Software, ist AN berechtigt, bis zur Lieferung eines entsprechenden Updates eine vorläufige Nachbesserung dadurch zu leisten, dass AN dem Anwender Möglichkeiten und Verfahren erläutert, den Mangel oder seine Auswirkungen zu umgehen. Dies gilt nicht, wenn die Umgehung für den Kunden unzumutbar ist, insbesondere, wenn hierdurch erhebliche Störungen der Betriebsabläufe des Kunden bewirkt werden. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Kunde gegebenenfalls einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn, dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Bei Rechtsmängeln wird AN nach eigener Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an den Lieferungen und Leistungen verschaffen oder diese unter Beibehaltung der vereinbarten Sollbeschaffenheit so ändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.

3.2 Fallen gemeldete aufgetretene Störungen nicht unter die Gewährleistung, so werden die von AN zur Diagnose und Behebung erbrachten Leistungen dem Kunden nach der zurzeit der Leistungserbringung gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.

4. Eigentumsvorbehalt

AN behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung das Eigentum an der verkauften Ware vor.

II. Mietverträge über Hardware oder Software

1. Haftung

Die Haftung für anfängliche Mängel gem. § 536a Abs. 1 1. Alt. BGB wird ausgeschlossen.

2. Kündigung, Rückgabe

2.1 Mietverträge haben eine Mindestlaufzeit von 60 Monaten. Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht jeweils drei Monate vor Ende der vereinbarten Laufzeit gekündigt wird.

2.2 Das Kündigungsrecht nach § 580 BGB ist ausgeschlossen.

2.3 Der Kunde hat nach Beendigung des Vertrages die Hardware oder Software auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich bei der für ihn zuständigen Niederlassung von AN zurückzugeben. Der Anlieferungszustand darf von dem durch eine vertragsgemäße Nutzung und dem dabei entstehenden normalen Verschleiß nicht negativ abweichen.

Hinsichtlich der Software verpflichtet sich der Kunde, unverzüglich die Programme im Original und alle etwa gefertigten Kopien und Vervielfältigungen vollständig auf seine Kosten und Gefahr an AN bei der für ihn zuständigen Niederlassung des AN zurückzugeben oder – nach Wahl des AN – nachweislich zu löschen.

2.4 Ist AN berechtigt, den Mietvertrag mit dem Kunden aufgrund vertragswidrigen Verhaltens des Kunden fristlos zu kündigen, so hat AN einen sofort fälligen Schadensersatzanspruch gegen den Kunden. Dieser besteht in Höhe der noch ausstehenden – soweit noch nicht fälligen, unter Abzug sämtlicher ersparter Kosten und Aufwendungen – Mieten sowie den nachgewiesenen Kosten aus der Rückabwicklung, sofern nicht der Kunde einen niedrigeren oder AN einen höheren Schaden nachweist.

III. Software as a Service-Verträge (SaaS)

1. MEMORY

1.1 Laufzeit

Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von 10 Jahren. Er kann während dieser Zeit nicht ordentlich gekündigt werden und endet nach Ablauf der Laufzeit automatisch.

1.2 Pflichten des Kunden

1.2.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass im Falle des Verlustes oder Vergessens der Zugangsdaten und der Super-PIN und/oder bei Angabe einer ungültigen E-Mail-Adresse der Zugriff auf die im Rahmen der Nutzung von CGM MEMORY gespeicherten Daten unmöglich ist und auch nicht von AN wiederhergestellt werden kann. Es obliegt daher dem Kunden, sämtliche personenbezogenen und medizinischen Daten, die im Zuge der Nutzung von CGM MEMORY vom Kunden gespeichert werden, in eigener Verantwortung als Sicherheitskopien in seinem privaten Umfeld aufzubewahren.

1.2.2 Dem Kunden ist bekannt, dass AN die vollständige Herausgabe sämtlicher Daten an den Kunden technisch nicht möglich ist. Daher erklärt der Kunde bereits jetzt seinen Verzicht auf die vollständige Herausgabe seines Datensatzes. AN wird die Daten nach Ende der Vertragslaufzeit unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen und handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen ordnungsgemäß löschen.

2. CGM DATASAFE

2.1 Pflichten des Kunden

2.1.1 Der Kunde ist verpflichtet, vor Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit seinen Speicherbedarf zu ermitteln und den Vertrag entsprechend seinem Speicherplatzbedarf abzuschließen sowie bei Änderungen rechtzeitig bei dem Vertragspartner um eine entsprechende Anpassung nachzusuchen. Übersteigt die zu speichernde Datenmenge das vertragliche vereinbarte Volumen ist die Möglichkeit eines online Backups nicht gegeben.

2.1.2 Der Kunde ist verpflichtet, eine der zu übertragenden Datenmenge anzu- passende Internetverbindungsgeschwindigkeit seiner Betriebsstätte bereitzuhalten, die es unter Berücksichtigung der übrigen Internetnutzung des Kunden ermöglicht, die für das Backup erforderlichen Daten innerhalb kurzer Zeit nach Start des Backups, aber jedenfalls bis zum Start des nächsten Backup-Zyklus, zu übertragen. Bei wenigen Daten ist ein DSL16.000-Anschluss das Minimum.

2.1.3 Der Kunde ist verpflichtet, alle im Rahmen des vertragsgegenständlichen Backups in das CGM Medical Datacenter übermittelten Daten auf eigenen Systemen weiterhin gespeichert zu behalten, es sei denn, der Kunde benötigt die Daten endgültig nicht mehr.

2.1.4 Der Kunde ist verpflichtet, im Falle eines Datenverlustes, den Backup-Prozess zu stoppen und keine weiteren Backups zu übertragen, bevor er nicht die verlorenen Daten wiedererlangt hat.

2.1.5 Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig, mindestens einmal jährlich, einen Restore der Daten zu testen und die wiederhergestellten Daten mit seinen Original-Daten hierbei zu vergleichen. Hierzu darf er seine Original-Daten nicht vor dem Test-Restore löschen. Abweichungen sind AN mitzuteilen.

2.2 Recht zur Datenlöschung

2.2.1 AN ist berechtigt, sämtliche Daten nach Ablauf von 30 Kalendertagen, beginnend mit dem Tag, an dem die Software CGM DATASAFE auf die Daten nicht mehr zugreifen oder die Daten nicht mehr auffinden konnte, zu löschen.

2.2.2 Der Kunde kann die Aufbewahrungsdauer selbst einstellen und im Übrigen jederzeit während der Vertragslaufzeit die Löschung sämtlicher Daten verlangen. Für diese Löschung fällt ein Entgelt nach Aufwand an.

2.2.3 Endet der Vertrag, hat der Kunde noch 30 Kalendertage die Möglichkeit, einen Restore durchzuführen. Anschließend ist AN nicht mehr zur Aufbewahrung der Daten verpflichtet.

Erfolg durch **Kompetenz** und **Engagement.**

Die **CompuGroup Medical Dentalsysteme GmbH** ist der Innovationsführer auf dem Sektor der Dentalinformationssysteme und der Anbieter, dem die meisten Zahnarztpraxen in Deutschland vertrauen. CGM Dentalsysteme bietet der Praxis maximale Zukunftssicherheit – auch durch die Einbindung in das Netzwerk der börsennotierten CompuGroup Medical AG. Um eine schnelle und persönliche Betreuung der Praxis vor Ort zu gewährleisten, verfügt die CGM Dentalsysteme über ein Servicenetz autorisierter Fachhändler in ganz Deutschland: Etwa 250 zertifizierte Spezialisten garantieren Kundennähe, eine optimale Betreuung an jedem Standort und einen schnellen Service vor Ort. Als Partner der Zahnarztpraxen und Kieferorthopäden bieten die CGM Dentalsysteme Sicherheit in allen Bereichen der Praxisverwaltung unter Berücksichtigung der neuesten gesetzlichen Bestimmungen.

Überreicht durch:

**CompuGroup Medical
Dentalsysteme GmbH**

Maria Trost 25, 56070 Koblenz
info@cgm-dentalsysteme.de
T +49 (0) 261 8000-1900
F +49 (0) 261 8000-1922

cgm-dentalsysteme.de
cgm.com/de

Synchronizing Healthcare



**CompuGroup
Medical**